

## Allgemeine Informationen zum Visumverfahren – Merkblatt-

### Wer benötigt ein Visum?

Für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige in der Regel ein Visum, das vor der Einreise bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland bzw. im Land des gewöhnlichen Aufenthalts beantragt werden muss.

Davon ausgenommen sind Staatsangehörige der EU-Staaten sowie Staatsangehörige bestimmter Länder wenn sie sich **bis zu 90 Tage** zu Besuchszwecken ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten wollen.

Soll der Aufenthalt **länger 90 Tage** dauern oder ist die **Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** beabsichtigt, muss unabhängig von der Staatsangehörigkeit ein Visum beantragt werden. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Staatsangehörige folgender Länder:

Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika. Sie können den erforderlichen Aufenthaltstitel innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde einholen.

In Zweifelsfällen geben die deutschen Auslandsvertretungen Auskunft über das Erfordernis eines Visums.

### Wo bekommt man ein Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in dem jeweiligen Herkunftsstaat der Antragstellenden oder dem Staat ihres gewöhnlichen erlaubten Aufenthalts zuständig.

Eine Übersicht über die Staaten, für die Visumpflicht bzw. -freiheit bei der Einreise in das Bundesgebiet besteht, eine Übersicht über die Auslandsvertretungen sowie weitere Informationen zur Visumbeantragung befinden sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/visabestimmungen-allgemein>

### Wie wird das Visum beantragt?

Die Antragsteller füllen die in der Auslandsvertretung kostenlos ausgegebenen oder online erhältlichen Antragsformulare aus und reichen diese dort ein. In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltszweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich.

Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden.

Alle Ungenauigkeiten und Unklarheiten können dazu führen, dass ein Visum widerrufen oder die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels versagt wird und eine Ausreise erfolgen muss.

## **Wie verläuft das Visumverfahren?**

1. **Verfahren ohne Beteiligung der Ausländerbehörde:**  
Handelt es sich um ein Visum, für das keine Zustimmung einer Ausländerbehörde erforderlich ist (z.B. bei beabsichtigten Aufenthalten bis zu 90 Tagen), entscheidet die Auslandsvertretung über den Antrag in eigener Zuständigkeit.
2. **Verfahren mit Beteiligung der Ausländerbehörde:** Handelt es sich um ein zustimmungsbedürftiges Visum (z.B. bei beabsichtigten Daueraufenthalten im Rahmen eines Familiennachzugs), sendet die Auslandsvertretung den Visumantrag mit der Bitte um Stellungnahme an die zuständige deutsche Ausländerbehörde. Die Weiterleitung erfolgt in der Regel über den Kurierdienst des Auswärtigen Amtes. Da es sich bei Visumanträgen um schutzbedürftige Daten handelt, ist der Versandweg wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufwendig und nimmt daher durchschnittlich drei bis vier Wochen in Anspruch. Zwar werden die Anträge bereits elektronisch durch das Bundesverwaltungsamt in Köln bei der Ausländerbehörde angekündigt, jedoch kann eine Bearbeitung in der Regel erst aufgenommen werden, wenn der komplette Antrag mit den vollständigen Unterlagen vorliegt. Die Ausländerbehörde prüft die Unterlagen und stellt noch erforderliche Ermittlungen an. Häufig ist es notwendig, dass die im Inland wohnhaften bzw. ansässigen Referenzpersonen (z. B. Ehegatte) weitere Unterlagen beibringen oder Angaben machen müssen. Nach Abschluss der Bearbeitung gibt die Ausländerbehörde eine Stellungnahme an die zuständige Auslandsvertretung ab. **Diese trifft dann in alleiniger Zuständigkeit die Entscheidung über die Erteilung des Visums.** Die Stellungnahme der Ausländerbehörde ist ein rein interner Verwaltungsvorgang, der sich nicht an die Antragsteller oder die Referenzpersonen richtet, sondern ausschließlich an die Auslandsvertretung. Das Ergebnis wird deshalb den Antragstellern nicht mitgeteilt. Allein die Auslandsvertretung unterrichtet die Antragsteller über ihre Entscheidung.

## **Wie wird der Aufenthalt im Bundesgebiet verlängert?**

Vor Ablauf des Visums bzw. vor Ablauf des erlaubten visumfreien Aufenthalts ist ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen.

## **Allgemeine Hinweise:**

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.